Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 316), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2022 (Amtsblatt S. 42)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch §12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Für den Besuch der Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Nr. 8 Buchst. a) KitaS ausschließlich in den Schulferien werden abweichend von Abs. 1 einmalig Besuchsgebühren erhoben, die sich nach der Anzahl der gebuchten Ferienwochen (Mindestbuchungszeit: zwei Wochen) richten.Für jede weitere angefangene Ferienwoche mit jeweils bis zu fünf Betriebstagen fällt eine Gebühr nach Nr. 2 pauschal an."

2. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „(4) Wird in Kindergärten zur Betreuung von SVE-Kindern oder in Horten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4 oder 8 Buchst. a) bis c) KitaS in den Ferienzeiten an mehr als zehn Betriebstagen eine über die regelmäßige wöchentliche Nutzungszeit hinausgehende Ferienbetreuung benötigt, ist im gesamten Betriebsjahr die tägliche Buchungszeit insgesamt um eine Stunde zu erhöhen."

3. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich" „oder in Textform" eingefügt.

4. Nach § 3 Abs. 10 wird neu der Abs. 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 „(11) Wird ein Betreuungsplatz bis zum 15. des Vormonats der Betreuung nicht abgesagt (schriftlich oder in Textform), so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-- € für den Nichtantritt des Platzes fällig."

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Für Einrichtungen, die an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Die Kindertageseinrichtungen, die nicht an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Verpflegungsgeld für das Mittagessen sind jeweils die Kosten für eine Zwischenmahlzeit enthalten. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) pauschal zu entrichten und beträgt jeweils für

1.	Mittagessen pro Platz	76,-- € mtl.
2.	Mittagessen (halber Platz)	38,-- € mtl.
3.	Frühstück pro Platz	7,-- € mtl.
4.	Frühstück (halber Platz)	3,50 € mtl.
5.	Zwischenmahlzeit (ohne Mittagessen)	4,20 € mtl.
6.	Ferienfrühstück für Kiga SVE und Kinderhorte	14,-- € jährl.
7.	Ferienwoche Verpflegung	21,20 € wö.

Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. SVE-Kinder, die ausschließlich in den Schulferien am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet. Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 ausschließlich in den Ferienzeiten wird pauschal für jede Betreuungswoche ein Verpflegungsgeld in Höhe von 21,20 € berechnet. Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet. Für Kinder, die nicht am Mittagessen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KitaS) teilnehmen, wird ein monatliches Verpflegungsgeld für Zwischenmahlzeiten in Höhe von 4,20 € berechnet. Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KitaS bzw. den Mittagshort nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) KitaS besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den Schülertreff bzw. den Mittagshort an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.“

6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erstattungen gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden nur auf Antrag der Gebührenschuldner (Schrift- oder Textform) gewährt. Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 2 Satz 1 binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung bzw. nach Ausscheiden aus der Einrichtung gestellt werden. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 muss der Antrag bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.“

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.